



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	18.01.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Abbau des Schilderwaldes

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 09.11.2010, TOP 1.2

Der Dezernent für Planen und Bauen der Stadt Köln hat zu Beginn seiner Amtszeit in Köln bekundet, den Schilderwald deutlich zu reduzieren und unsinnige Schilder umgehend entfernen zu lassen. So wurden teilweise Schilder zugehangen, um deren Nutzen zu überprüfen.

Nun sind wir von einem aufmerksamen Bürger auf ein Schreiben aufmerksam gemacht worden, in der er die Stadtverwaltung über die Sinnhaftigkeit von zusätzlichen Schildern, die Tempo 30 bzw. Tempo 20 in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung anzeigen, befragt. Die Antwort der Stadtverwaltung lautet unter anderem:

„Bei den von Ihnen erwähnten Einbahnstraßen ist die Ihrer Ansicht nach unnötige Beschilderung für den Radfahrer vorgesehen, der diese Einbahnstraße zulässigerweise in Gegenrichtung befährt.“

Frage 1:

Normalerweise wird eine Tempo 30-Zone an den Ein- und Ausgängen beschildert, innerhalb der Zone nicht. Warum wird der Radverkehr noch einmal extra über die Geschwindigkeitsbeschränkung informiert?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß Straßenverkehrsordnung sind die Verkehrszeichen (VZ) 274.1 bzw. 274.2 (Tempo 30-Zone) am Anfang bzw. am Ende von Tempo 30-Zonen vorzusehen. Bei Einbahnstra-

ßen, die für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet sind, gilt das analog. Innerhalb der Zone wird keine zusätzliche Beschilderung angeordnet.

Frage 2:

Wird in den so beschilderten Einbahnstraßen entsprechend des Hinweises auf 20 oder 30 km Zonen auch eine Geschwindigkeitsüberprüfung der Radfahrer/innen vorgenommen? Wenn ja, welche Höchstgeschwindigkeiten sind bislang gemessen worden und lagen diese deutlich über der erlaubten Geschwindigkeit?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht grundsätzlich keine Veranlassung für derartige Messungen. Durch die Beschilderung mit den voran genannten Zeichen werden auch die anderen grundsätzlichen Verkehrsregeln innerhalb von Tempo 30-Zonen (beispielsweise Rechts-vor-Links) für die Verkehrsteilnehmer angezeigt.

Frage 3:

Gelten die Geschwindigkeitsbegrenzungen auch für den Fußverkehr? Wenn ja, wäre es nicht sinnvoll, weitere Schilder in Augenhöhe anzubringen?

Antwort der Verwaltung:

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten nur für alle Fahrzeugführer.

Frage 4:

Handelt es sich bei den Schildern um Miet- oder Kaufschilder? Wie hoch liegen entsprechend die Kosten pro Schild.

Antwort der Verwaltung:

Die erwähnten Schilder wurden, wie der überwiegende Teil der im städtischen Gebiet fest installierten Verkehrszeichen, von der Stadt Köln käuflich erworben. Derzeit liegen die Anschaffungskosten pro Schild bei circa 17 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Frage 5:

Ist geplant, an jeder gegenläufig zu befahrenden Einbahnstraße entsprechende Schilder aufzustellen?

Antwort der Verwaltung:

Die Fragestellung taucht nicht bei jeder geöffneten Einbahnstraße auf, sondern nur bei denen die am Anfang oder Ende einer Tempo 30-Zone liegen. Anlässlich der 75. Tagung der Fachkommission großstädtischer Straßenverkehrsbehörden (04.05.-06.05.2010) hat die Stadtverwaltung Köln die Beschilderungspraxis anderer Großstädte abgefragt. Da im Ergebnis lediglich zwei Städte so beschildern wie Köln, wird zukünftig auf diese Beschilderung verzichtet.